

37. 1. Begriff „vernichteter Sachen“ im §. 3 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869 (B.G.Bl. S. 105).

2. Berechnung des Wertes der vernichteten Sachen.

I. Hilfssenat. Ur. v. 19. September 1882 i. S. der Deutschen Bundeskasse (Bekl.) w. W. (Kl.) Rep. IV a. 528/81.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte einen vermeintlich gesunden Ochsen geschlachtet; auf obrigkeitliche Anordnung wurde das Schlachtwerk, als der Infektion durch Rinderpestgift verdächtig, vernichtet; der Kläger forderte deshalb Ersatz des gemeinen Wertes desselben von der Beklagten; er erlangte auch in den Vorinstanzen ein günstiges Urteil. Die von der Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Appellationsrichter hat angenommen:

1. daß regelmäßig auch für das Fleisch und die sonstigen Teile eines von dem Besitzer geschlachteten Stückes Rindvieh, wenn dieselben als der Infektion durch Rinderpestgift verdächtig konfisziert werden, nach §. 3 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 Ersatz zu leisten sei;

2. daß der Ersatz in dem gemeinen Werte der enteigneten Gegenstände ohne Rücksicht auf deren möglicherweise vorhandene Infektion zu bestehen habe;

3. daß der Ersatz von der Bundeskasse (dem Reichsfiskus) zu leisten sei.

In betreff des letzten Punktes hat die Beklagte ihre in den Vorinstanzen abgegebenen Erklärungen dahin erläutert, daß es nicht in

ihrer Absicht gelegen habe, die Passivlegitimation, soweit der Anspruch des Klägers auf die Bestimmungen des erwähnten Spezialgesetzes gegründet werde, in Abrede zu stellen. Die Wichtigkeitsbeschwerde der Beklagten wendet sich daher wesentlich gegen die Annahmen zu 1 und 2 als in dem §. 3 des angeführten Gesetzes nicht begründet.

Die Beschwerde ist ungerechtfertigt. Das fragliche Gesetz, welches durch den §. 1 a. a. D. die zuständigen Verwaltungsbehörden verpflichtet, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Gefahr der Einschleppung und Weiterverbreitung der Kinderpest zu verhüten und dieselbe nach ihrem Ausbruche im Inlande zu unterdrücken, hat zu diesem Zwecke im §. 2 a. a. D. dem administrativen Ermessen die weitgehendsten Eingriffe in die persönliche Freiheit und namentlich in das Privateigentum gestattet. Als zulässig werden dort unter anderem erklärt: Beschränkungen der Einfuhr, des Transportes und Handels in Bezug auf lebendes oder totes Rindvieh, Schafe, Ziegen, Häute, Hare und sonstige „tierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande“, — ferner unter Nr. 3 a. a. D. die Tötung selbst gesunder Tiere und die Vernichtung von „giftfangenden Sachen“, eventuell auch von Transportmitteln, Gerätschaften und dergleichen Gegenständen, — unter Nr. 5 a. a. D. außerdem: die Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getöteter Tiere und „giftfangender Dinge“ nötigen Gruben. Daran schließend verordnet §. 3 a. a. D.:

„Für die auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenene Tiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Wert aus der Bundeskasse vergütet.“

Diese Bestimmung, welche sich von der ursprünglichen Gesetzesvorlage (vgl. Sammlung der Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes von 1869 Bd. 1 Nr. 11)

nur durch den auf Vorschlag des Reichstages beigefügten Zusatz in betreff der Wertvergütung für die nach erfolgter Anzeige gefallenene Tiere unterscheidet, wird in den der Vorlage beigegebenen Motiven (§. 12 flg.), denen der Reichstag in der angegebenen Richtung erweiterte Geltung verschafft hat, durch die Erwägung gerechtfertigt, daß, wenn in der raschen Tötung des ergriffenen Viehstandes und in der Vernichtung „giftfangender Dinge“ das sicherste Mittel zur Tilgung

(der Pest) liege, das „unerläßliche“ Komplement zum §. 2 a. a. D. die „allgemeine“ Vorschrift sei, daß Entschädigung geleistet werden müsse. Abgesehen davon, heißt es weiter, daß in der Tötung eines gesunden Viehstückes und in der Vernichtung von Futtermitteln eine Entschädigung im öffentlichen Interesse liegt, welcher schon rechtlich die Entschädigung gegenüberstehen muß, so ist auch die „Sicherheit“ einer Entschädigung das einzige Mittel, sich der Mitwirkung der Bevölkerung zu versichern.

Danach darf es als unzweifelhaft gelten, daß die gesetzgebenden Faktoren beabsichtigt haben, jener weitgehenden administrativen Befugnis, gesunde und kranke Tiere, vollwertige oder durch den Verdacht der Infektion möglicherweise im Werte herabgesetzte Stoffe, soweit dieselben als Krankheitsleiter angesehen werden können, aus Zweckmäßigkeitsgründen der Vernichtung zu unterwerfen, als Korrektiv teils aus Rechtsgründen, teils aus politischen Erwägungen ein ebensoweit gehendes Entschädigungsrecht gegenüberzustellen. Aus dieser Tendenz, welche in der allgemeinen Fassung des §. 3 des Gesetzes Ausdruck und Geltung gefunden hat, muß gefolgert werden, daß für alle daher entfließenden Eigentums Eingriffe, soweit nicht, wie im §. 4 a. a. D., für gewisse Fälle Ausnahmen gemacht oder wegen eines sonst konkurrierenden Verschuldens des Eigentümers zu machen sind, Ersatz zu leisten ist, daher auch für das Fleisch und die sonstigen Teile eines in regelrechtem Geschäftsgange geschlachteten Tieres, wenn dieselben als mögliche Träger des Giftstoffes der Vernichtung preisgegeben werden. Daß solche tierische Teile in der That unter den „giftfangenden Sachen“ oder „Dingen“, welche das Gesetz erwähnt, mitbegriffen sein sollten, ergibt sich nicht nur aus der Exemplifizierung der zur Aufnahme des Giftes empfänglichen Stoffe im §. 2 Nr. 1 a. a. D., wo totes Vieh und „tierische Rohstoffe“ erwähnt werden, und der Zusammenhang dieser und anderer Stoffe unter der allgemeinen Bezeichnung „giftfangender Sachen“ — in Nr. 3 und 5 a. a. D. —, sondern auch aus der für die Auslegung des Gesetzes nicht unwichtigen, auf Grund des §. 8 desselben erlassenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 147 flg.), welche im §. 6 unter den Gegenständen eines zu erlassenden Einfuhrverbotes außer den dort näher bezeichneten Arten von Vieh „alle von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile in frischem oder getrocknetem Zustande“ (ausschließlich Butter, Milch und Käse) auführt, und im

§. 8 unter ausdrücklicher Verweisung auf den §. 6 a. a. D. alle in diesem Paragraphen außer dem Vieh aufgeführten Gegenstände, mithin auch Fleisch, unter der Bezeichnung „giftfangende Sachen“ zusammenfaßt. Für die weitere Auffassung ähnlicher Bezeichnungen spricht ferner das spätere über die Abwehr anderer Viehseuchen erlassene Gesetz vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153), welches im §. 26 unter den zu beseitigenden zur Verschleppung von Seuchen geeigneten Gegenständen ausdrücklich das „Fleisch“ kranker oder verdächtiger Tiere aufführt, in Verbindung mit der Erwägung, daß das Contagium der Kinderpest gewiß nicht minder leicht durch derartige Gegenstände übertragbar ist, als das anderer Seuchen.

Wenn die Implo rantin gegen die vorstehende Auffassung geltend macht, unter den im ersten Satze des §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 hervorgehobenen „vernichteten Sachen“ könnten nicht nochmals die begrifflich gegenübergestellten „getöteten Tiere“ und deren Teile verstanden werden, so ist darauf zu entgegnen, daß unter den getöteten Tieren lediglich die auf Anordnung der Behörde getöteten zu verstehen sind, das Fleisch eines von dem Besitzer zur Verwertung geschlachteten Tieres aber etwas anderes darstellt, welches als geeigneten Falles zu vernichtende Sache sehr wohl bezeichnet und zu den auf obrigkeitliche Verordnung getöteten Tieren in Gegensatz gebracht werden kann. Aus dem §. 4 des Gesetzes ist ein Argument für die Ansicht der Implo rantin ebensowenig zu entnehmen. Allerdings wird dort der Viehbesitzer, welcher die vorgeschriebene Anzeige über den Ausbruch oder das Fundbarwerden von Indizien der Pest unterläßt, nur („jedemfalls“) mit dem Verluste des Entschädigungsanspruches für die demnächst auf obrigkeitliche Anordnung getöteten und für die gefallenen Tiere bedroht, während ein gleiches Präjudiz für den Anspruch wegen Vernichtung anderer Sachen nicht angedroht ist. Allein aus der Unterlassung einer solchen ausdrücklichen Androhung folgt noch keineswegs, daß der Gesetzgeber für vernichtete Sachen unter allen Umständen einen Entschädigungsanspruch habe zuerkennen wollen, und daß daher dem Viehbesitzer, welcher durch schuldbare Unterlassung der Krankheitsanzeige den Entschädigungsanspruch für demnächst zu tötende oder verendende Viehstücke verloren habe, die Befugnis zugestanden werden müßte, die Tiere zur Abwendung dieses Verlustes zu schlachten und sodann für das Fleisch, falls es zu den „giftfangenden Sachen“ gerechnet werde, Ersatz zu

fordern. Einem solchen Unternehmen würde vielmehr mit der durch das im §. 4 des Gesetzes angebrohte Minimalpräjudiz („jedenfalls“) nicht ausgeschlossenen Einrede der Arglist zu begegnen sein. Ein arglistiges Verhalten des Klägers liegt aber nicht vor, der Appellationsrichter hat vielmehr durch Bezugnahme auf den Thatbestand im ersten Urteile festgestellt, daß der Kläger den Ochsen, nachdem derselbe von der Beschauungskommission in Elbersfeld für gesund erklärt und dessen Transport nach Eller polizeilich gestattet war, dort alsbald geschlachtet hat, und daß den Kläger nach keiner Richtung der Vorwurf einer Verschuldung trifft.

Wenn dem gutgläubigen Kläger daher eine Entschädigung für das Fleisch und die sonstigen demnächst vernichteten, an sich nicht wertlosen Teile des geschlachteten Tieres zusteht, so kann auch nicht zugegeben werden, daß der Appellationsrichter in rechtsverletzender Weise die Höhe der Entschädigung nach dem gemeinen Werte der vernichteten Teile des Tieres ohne Rücksicht auf die Infektion, deren unzweifelhaftes Vorliegen Kläger übrigens bestreitet, geschätzt hat. Sollte der zu ersetzende Wert infizierter Tiere oder Sachen nur nach dem durch die Infektion verschlechterten Zustande bemessen werden, so würde derselbe meist auf nichts oder beinahe nichts reduziert werden, die von dem Gesetzgeber durch Aussetzung einer Prämie gewollte Beförderung rechtzeitiger Anzeige pestverdächtiger Fälle daher regelmäßig unerreichbar, und in manchen Fällen die Schätzung der Wertverminderung kaum ausführbar, jedenfalls auch mit Zeitverlust verbunden sein, wenn ein in diesem Falle nicht abzuschneidender regelrechter Beweis und Gegenbeweis zulässig sein sollte. Diese Konsequenzen einer solchen Abschätzungsweise widersprechen aber so sehr dem Geiste des Gesetzes, namentlich der Tendenz möglichster Beschleunigung der Beseitigung der Ansteckungsgefahr, daß sie dem Gesetzgeber nicht zugemutet werden können, und ihre Unterlage daher ebenfalls nicht richtig sein kann. Eine Bestätigung dessen ergeben abermals die Motive der Gesetzesvorlage (S. 13) wenigstens insofern, als nach demselben für das auf Anordnung der Behörden getötete Vieh der volle gemeine Wert unter Beseitigung des in der Praxis schwer festzuhaltenden Unterschiedes, ob das getötete Viehstück schon erkrankt war oder nicht, gewährt werden sollte. Den auf Anordnung getöteten Tieren sind aber auf den demnächstigen Beschluß des Reichstages die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige gefallenem gleichgestellt, und diese Gleich-

stellung hat sich wegen der im §. 3 a. a. D. enthaltenen Koordinierung vernichteter anderweiter Sachen auch auf die Wertberechnung dieser zu erstrecken. Daß der Appellationsrichter sich in einer anderen Richtung der Verletzung des Begriffes „gemeiner Wert“ schuldig gemacht haben könnte, ist nicht ersichtlich.“ ...